

RS UVS Kärnten 1993/04/01 KUVS-300-310/1/93

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 01.04.1993

Rechtssatz

Liegen bei einem Einspruch gegen eine Strafverfügung Formgebreden vor, (hier Zweifel in wessen Namen der Einspruch erhoben wurde) so kann die erste Instanz den Einspruch nicht ohne Ermittlungen als unzulässig zurückweisen, sondern ist verpflichtet, dem Einschreiter innerhalb einer gleichzeitig zu bestimmenden angemessenen Frist das Formgebreden zu beheben (hier mitzuteilen, ob der Einspruch als in seinem Namen eingebracht gilt). Der Sinn des § 13 Abs 3 AVG liegt darin, eine den rechtsstaatlichen Erfordernissen entsprechende Durchsetzung der materiellen Rechte der Partei zu gewährleisten, nicht aber darin, durch Formvorschriften die Durchsetzung dieser Rechte in größerem Maß als unbedingt erforderlich, einzuschränken (erstinstanzlicher Bescheid aufgehoben).

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/uvv/index.html>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at